

# Gebührenordnung

## der Wassergenossenschaft

Bad Kreuzen

Gemeinde Bad Kreuzen

Bezirk Perg

auf Grund des Beschlusses des Ausschusses

vom

10. Mai 2022

---

Inhalt	
§ 1 Anwendungsbereich .....	3
§ 2 Anschlussgebühr .....	3
§ 3 Ergänzungsgebühr .....	4
§ 4 Anschlusskosten .....	4
§ 5 Baukostenbeitrag.....	5
§ 6 Wasserbezugsgebühren .....	5
§ 7 Zahlungsbedingungen .....	6
§ 8 Umsatzsteuer .....	7
§ 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
Anhang 1 Tarifliste.....	8

## § 1 Anwendungsbereich

- 1) Die Wassergenossenschaft erhebt auf Grundlage der Satzungen und Leitungsordnung nach Maßgabe dieser Gebührenordnung nachstehende Gebühren:
  - a) Anschlussgebühr
  - b) Ergänzungsgebühr
  - c) Bereitstellungsgebühr
  - d) Wasserzählermiete
  - e) Wasserbezugsgebühr
- 2) Die einzelnen Gebührensätze sind in einer Tarifliste zusammengefasst, welche als Anhang Bestandteil dieser Gebührenordnung ist.
- 3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der anzuschließenden bzw. angeschlossenen Liegenschaften.  
Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 4) Für Abrechnungen mit Nichtmitgliedern findet diese Gebührenordnung sinngemäß Anwendung, sofern keine gegenteilige Vereinbarung durch das zuständige Organ beschlossen worden sind.

## § 2 Anschlussgebühr

- 1) Für die Einbeziehung von Liegenschaften und (rechtlich selbständigen) Anlagen in das genossenschaftliche Unternehmen haben deren Eigentümer eine
  - a) Anschlussgebühr als Beitrag zu den bisherigen Aufwendungen zu leisten.
  - b) Weiters werden von der Genossenschaft die durch den Anschluss verursachten besonderen Kosten in Form eines Baukostenbeitrages an den Eigentümer des anzuschließenden Objektes verrechnet.
  - c) Der Begriff „Anschluss“ wird ausschließlich im engeren Sinne des Maßstabes für die Aufteilung der Kosten verwendet und hat nichts mit Art und Anzahl der technischen Netzanschlüsse oder Anschlussleitungen zu tun.
- 2) Die Anschlussgebühr ist für jedes baulich eigenständige Objekt auf einer Liegenschaft, welches unmittelbar oder mittelbar an die Wasserversorgungsanlage der Wassergenossenschaft angeschlossen ist oder angeschlossen werden soll, zu entrichten.

Wird für ein weiteres Objekt ein eigener Anschluss an die Wasserversorgungsanlage hergestellt, so ist

die Anschlussgebühr für jeden Anschluss gesondert

zu entrichten.

- 3) Die Anschlussgebühr errechnet sich aus der Bemessungsgrundlage multipliziert mit dem Anschlussgebührensatz je Quadratmeter gemäß Tarifliste.

Die Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke bildet die Wohnnutzfläche, wobei Stiegen- und Vorhäuser sowie alle Nebenräume in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen sind.

Jedenfalls wird eine Grundanschlussgebühr, welche einer Bemessungsgrundlage von 250 m<sup>2</sup> entspricht, zur Verrechnung gebracht.

Als Grundlage für die Ermittlung der Bemessungsgrundlage dient der baubehördlich genehmigte Bauplan.

- 4) Bei mehr als zwei Wohneinheit(en) (Haushalt) wird die Grundanschlussgebühr einmal und für jede weitere Wohneinheit das tatsächliche Flächenausmaß verrechnet.
- 5) Bei gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben bzw. Saisonbetrieben oder sofern die Vorschreibung einer Anschlussgebühr in dem aufgestellten Gebührenschlüssel nicht enthalten ist, beispielsweise bei Sportstätten, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen etc., kann die Wassergenossenschaft eine andere Anschlussgebühr in Rechnung stellen, die im Einzelfall bei Bedarf durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen ist. Die Grundanschlussgebühr darf dabei jedoch nicht unterschritten werden.
- 6) Für unbebaute Grundstücke wird die Grundanschlussgebühr in Rechnung gestellt.

### **§ 3 Ergänzungsgebühr**

Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage ist eine ergänzende Anschlussgebühr gemäß § 2 im der Veränderung entsprechenden Umfang zu entrichten.

Die Bemessungsgrundlage ist für sämtliche angeschlossene Bauwerke neu zu ermitteln. Bereits entrichtete Anschlussgebühren sind abzuziehen.

### **§ 4 Anschlusskosten**

Sämtliche Kosten für die Herstellung der Anschlussleitung sind vom Eigentümer des anzuschließenden Objekts zu tragen.

## § 5 Bau- und Sonderkostenbeiträge

- 1) Sind für einen Neuanschluss darüber hinaus wesentliche Vorleistungen durch die Wassergenossenschaft zu erbringen, ist die Wassergenossenschaft berechtigt zusätzlich zur Anschlussgebühr einen Baukostenbeitrag [§ 18 Abs 1) lit b) Satzungen] einzuheben. Dieser Beitrag wird unter Zugrundelegung der anfallenden Aufwendungen durch die Wassergenossenschaft festgelegt.
- 2) Können die Aufwendungen der Genossenschaft mit den vorhandenen Finanzmitteln nicht gedeckt werden, so können mit Beschluss der Mitgliederversammlung Sonderkostenbeiträge [§ 18 Abs 13) Satzungen] vorgeschrieben werden.

## § 6 Wasserbezugsgebühren

- 1) Die Eigentümer der an die genossenschaftseigene Anlage angeschlossenen Liegenschaften (Grundstücke) haben eine Bereitstellungsgebühr und eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
- 2) Die Bereitstellungsgebühr gemäß Tarifliste ist unabhängig von einer tatsächlichen Abnahme zu entrichten.
- 3) Wenn durch einen Anschluss mehrere Wohnungen versorgt werden, kann zusätzlich für jede weitere Wohneinheit ein Zuschlag von 100 % der Bereitstellungsgebühr vom zuständigen Organ der Wassergenossenschaft festgesetzt werden.

Von Gewerbebetrieben bzw. gewerblichen Betriebsstätten, soweit die Gewerbe nicht innerhalb einer Wohnung ausgeübt werden, kann im Bedarfsfall eine entsprechend höhere Bereitstellungsgebühr eingehoben werden. Diese ist durch das zuständige Organ der Wassergenossenschaft festzusetzen.

- 4) Der Wasserverbrauch wird mittels geeichter Wasserzähler festgestellt. Die Wasserbezugsgebühr für das aus der Wasserversorgungsanlage bezogene Wasser errechnet sich aus dem Wasserverbrauch multipliziert mit dem Wasserbezugsgebührensatz gemäß Tarifliste, wobei auf ganze Kubikmeter aufgerundet wird.
- 5) Für die Beistellung des Wasserzählers ist eine jährliche Zählermiete gemäß Tarifliste zu entrichten.
- 6) Für den besonderen Fall, dass kein Wasserzähler verwendet werden kann bzw. ein solcher nicht oder noch nicht eingebaut wurde, wird für die Zeit des angemeldeten Wasserbezuges der Wasserverbrauch unter Heranziehung der Bedarfseinheitentabelle geschätzt bzw. berechnet.

- 7) Bei offenkundiger Unrichtigkeit der Verbrauchsangabe des Wasserzählers oder bei dessen Ausfall wird die verbrauchte Wassermenge von der Wassergenossenschaft geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwaige geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.

## **§ 7 Zahlungsbedingungen**


- 1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Anschlussgebühr gemäß § 2 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die Wassergenossenschaft.
- 2) Die Gebührenschuld für die Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 entsteht mit dem Aufnahmebeschluss in die WG.
- 3) Die Gebührenschuld für den Wasserbezug entsteht mit dem ersten Tag der tatsächlich möglichen Nutzung.
- 4) Die Gebührenschuld für die Ergänzungsgebühr nach § 3 entsteht mit dem Tag des Eintritts der Änderung der Bemessungsgrundlage.
- 5) Die Gebührenschuld für Baukostenbeiträge bzw. Sondervereinbarungen entsteht mit dem dem Tag der Beschlussfassung durch das zuständige Organ folgenden Tag.
- 6) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der anzuschließenden Liegenschaft. Bei mehreren Eigentümern besteht die Gebührenpflicht zur ungeteilten Hand.
- 7) Ergibt sich aufgrund einer Neuberechnung nach dieser Gebührenordnung eine geringere als die bereits auf Grund der vorangegangenen Rechtsgrundlage entrichtete Anschlussgebühr, erwächst dem Mitglied kein Rechtsanspruch auf Rückerstattung des Differenzbetrages. Bei Änderung der Art der Bemessungsgrundlage ist der Bestand auf die neuen Gegebenheiten sinngemäß umzulegen.
- 8) Die Fälligkeit der Gebühren tritt binnen 14 Tagen nach Vorschreibung ein.
- 9) Wird bei Vorschreibungen von Gebühren das Zahlungsziel überschritten, so kommen ab Fälligkeitstag Verzugszinsen in Höhe von 4 % zur Verrechnung. Zusätzlich werden Mahnkosten gemäß Tarifliste in Rechnung gestellt.
- 10) Die Abrechnung der laufenden Gebühren erfolgt  
vierteljährlich.
- 11) Rückständige Gebühren und Beiträge werden nach den Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes eingefordert.

## § 8 Umsatzsteuer


Sollte die Wassergenossenschaft umsatzsteuerpflichtig sein, ist denen in dieser Gebührenordnung festgesetzten Gebühren und Beiträgen die gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

## § 9 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- 1) Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- 2) Anwendungsfälle, für welche in dieser Gebührenordnung keine Regelung getroffen wurde, sind durch Beschluss des zuständigen Organs bzw. durch geltende anwendbare Rechtsvorschriften zu substituieren.
- 3) Die alte Gebührenordnung sowie alle in dieser Richtung ergangenen Beschlüsse und Regelungen der Wassergenossenschaft treten mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

  
\_\_\_\_\_

Obmann

  
\_\_\_\_\_

Ausschussmitglied

## Anhang 1 Tarifliste

### Gebührensätze gültig ab 01.01.2022

Gebühren- ordnung	Bezeichnung	Netto	MwSt %	Brutto		Beschluss
Anschluss- gebühr § 2 Abs (3)	Pauschale pro Anschluss		10		C	
	Zuschlag _____ % pro weiterem Objekt		10		C	
	Grundkontingent entspricht ____ m <sup>3</sup>		10		C	
	Steigerungskontingent entspricht _____ m <sup>3</sup>		10		C	
	Anschlussgebühr je m <sup>2</sup> Bemessungsfläche	€ 14,26	10	€ 15,69	C	
	Grundanschlussgebühr entspricht 250 m <sup>2</sup> (= Mindestanschlussgebühr für Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß aktuellem VA-Erlass für Gemeinden)	€ 3.565,--	10	€ 3.921,50	C	Ausschuss 10.05.2022 inkl. Beschluss über jährliche Anpassung an die Mindestgebühr gem. VA-Erlass
	Zuschlag von _____ % pro weiterer Wohneinheit		10		C	
Bereit- stellungs- gebühr § 6 Abs (2)	Bereitstellungsgebühr/ Jahr	€ 30,--	10	€ 33,00	C	
	Zuschlag von _____ % pro weiterem Objekt		10		C	
	Bereitstellungsgebühr je Grundkontingent		10		C	
	Bereitstellungsgebühr je Zusatzkontingent		10		C	
	Zuschlag von _____ % pro weiterer Wohneinheit		10		C	
Wasser- bezugs- gebühr § 6 Abs (4)	Pauschale pro Anschluss		10		C	
	_____ m <sup>2</sup> je Einwohner		10		C	
	Wasserbezug je m <sup>3</sup> (= Mindestbenützungsgeld für Wasserversorgungsanlagen gemäß aktuellem VA-Erlass für Gemeinden)	€ 1,67	10	€ 1,84	C	Ausschuss 10.05.2022 inkl. Beschluss über jährliche Anpassung an die Mindestgebühr gem. VA-Erlass
Zähler- miete § 6 Abs (5)	Q <sub>3</sub> =4m <sup>3</sup> /h mit WZA <sup>1</sup>		10		C	
	Q <sub>3</sub> =4m <sup>3</sup> /h ohne WZA		10		C	
	Q <sub>3</sub> =10m <sup>3</sup> /h mit WZA		10		C	

<sup>1</sup> Wasserzähleranlage



	Q <sub>3</sub> =10m <sup>3</sup> /h ohne WZA		10		C	
	Q <sub>3</sub> =16m <sup>3</sup> /h mit WZA		10		C	
	Q <sub>3</sub> =16m <sup>3</sup> /h ohne WZA		10		C	
	alle Größen/Jahr	€ 5,82	10	€ 6,40		
	<b>Mahngebühr</b> (% der offenen Forderung)	0,50 %	10		C	